

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„In der Lohe“**

Vom 06.11.1992 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 25 vom 03.12.1992) in der vom 04.12.1992 an gültigen Fassung

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.10.1992, Nr. 820-8632i, genehmigte Verordnung:

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

(1) Das im Bereich der Stadt Marktredwitz, südlich des Bahndurchlasses Dörflas, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 631, 632, 633, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 644, 648, 648/2, 649 und 654 der Gemarkung Dörflas befindliche Feuchtwiesengebiet wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,75 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: 631, 632, 633, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 644 (t), 648, 648/2, 649 und 654 der Gemarkung Dörflas.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „In der Lohe“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren.

# **Gesch. Landsch.bestandt.V**

## **„In der Lohe“**

### **1061-2**

2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
3. den besonderen Vegetationstypus zu erhalten.

### **§ 3 Verbote**

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung oder Anlagen, die als solche gelten, zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. umzubrechen oder zu entwässern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
13. Hunde frei laufen zu lassen.

**§ 4**  
**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführenden Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der derzeitigen Wiesenutzung,
6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungsanlagen. Eine Neuerrichtung bedarf des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde.

**§ 5**  
**Genehmigung**

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn:

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

# **Gesch. Landsch.bestandt.V**

## **„In der Lohe“**

### **1061-2**

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über:

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
  2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a. oder die Veränderung der Bodengestalt,
  3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
  4. die Wasser- und Grundwasserentnahme oder die Änderung oder Herstellung von Gewässern,
  5. das Umbrechen und Entwässern,
  6. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
  7. die Beeinflussung der Biotope,
  8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
  9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
  10. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten,
  11. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
  12. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen aller Art,
  13. das Freilaufenlassen von Hunden
- zuwiderhandelt.

**Gesch. Landsch.bestandt.V**  
**„In der Lohe“**  
**1061-2**

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.

# Gesch. Landsch.bestandt.V „In der Lohe“ 1061-2

## Anlage zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „In der Lohe“

